

## **Bericht**

**des Haushaltsausschusses (8. Ausschuss)  
gemäß § 96 der Geschäftsordnung**

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung  
– Drucksachen 18/1307, 18/1579, 18/1657 –**

**Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung der Finanzstruktur und der  
Qualität in der gesetzlichen Krankenversicherung  
(GKV-Finanzstruktur- und Qualitäts-Weiterentwicklungsgesetz – GKV-FQWG)**

**Bericht der Abgeordneten Petra Hinz (Essen), Helmut Heiderich, Dr. Gesine  
Löttsch und Ekin Deligöz**

Mit dem Gesetzentwurf ist beabsichtigt, die Finanzierungsgrundlagen der gesetzlichen Krankenversicherung sowie die Qualität der Versorgung nachhaltig zu stärken und auf eine dauerhaft solide Grundlage zu stellen.

Die finanziellen Auswirkungen des Gesetzentwurfs unter Berücksichtigung der vom federführenden Gesundheitsausschuss beschlossenen Änderungen auf die öffentlichen Haushalte stellen sich wie folgt dar:

### **Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Aus den Maßnahmen dieses Gesetzentwurfs ergeben sich finanzielle Auswirkungen insbesondere für die gesetzliche Krankenversicherung und den Bund. Daneben sind mit dem Gesetzentwurf finanzielle Auswirkungen für die Bundesagentur für Arbeit verbunden.

#### **1. Bund**

Der Bund wird durch die Abschaffung des Sozialausgleichsverfahrens entlastet, da die dafür bisher anzusetzenden Bundesmittel (§ 221b a. F. des Fünften Buches Sozialgesetzbuch – SGB V) nicht mehr benötigt werden. Die Höhe der Zahlungen zum Sozialausgleich wäre im Jahr 2014 gesetzlich festgelegt worden.

#### **2. Länder und Gemeinden**

Für Länder und Gemeinden ergeben sich durch diesen Gesetzentwurf keine unmittelbaren finanziellen Auswirkungen.

#### **3. Gesetzliche Krankenversicherung**

Der gesetzlichen Krankenversicherung entstehen durch die Reduzierung des durch die Mitglieder zu tragenden Beitragssatzanteils von 8,2 auf 7,3 Prozent Minderein-

nahmen in einer Größenordnung von jährlich 11 Mrd. Euro. Diese Belastung kann durch die Erhebung prozentualer Zusatzbeiträge kompensiert werden.

Durch die im Laufe der Ausschussberatungen beschlossenen Änderungsanträge ergeben sich weitere finanzielle Auswirkungen für die gesetzliche Krankenversicherung:

- Die mit der Verlängerung der Einführungsphase des pauschalierten Vergütungssystems für psychiatrische und psychosomatische Krankenhäuser und Fachabteilungen verbundenen finanziellen Anreize führen in den Jahren 2015 und 2016 zu geschätzten Mehrausgaben der gesetzlichen Krankenversicherung von insgesamt bis zu 250 Mio. Euro.
- Die Erhöhung der Fördersumme für die unabhängige Patientenberatung führt ab dem Jahr 2016 zu Mehrausgaben von ca. 3 bis 4 Mio. Euro.
- Durch Regelungen zur finanziellen Entlastung von Hebammen im Hinblick auf steigende Haftpflichtprämien sowie durch Sicherstellungszuschläge entstehen weitere derzeit nicht bezifferbare Mehrausgaben.

#### 4. Gesetzliche Rentenversicherung

Für die gesetzliche Rentenversicherung hat der Gesetzentwurf keine unmittelbaren finanziellen Folgen. Zu den für die Rentenversicherungsträger durch diesen Gesetzentwurf entstehenden Einsparungen im Vollzugsaufwand siehe unter Erfüllungsaufwand.

#### 5. Bundesagentur für Arbeit

Für die Bundesagentur für Arbeit, die die Zusatzbeiträge für Bezieher von Arbeitslosengeld trägt, führt die Einführung der einkommensabhängigen Zusatzbeiträge zu Belastungen im Jahr 2016 von 30 Mio. Euro, im Jahr 2017 von 70 Mio. Euro und im Jahr 2018 von 130 Mio. Euro.

#### 6. Gesetzliche Unfallversicherung

Für die gesetzliche Unfallversicherung hat der Gesetzentwurf keine unmittelbaren finanziellen Folgen.

#### 7. Soziale Pflegeversicherung

Für die soziale Pflegeversicherung hat der Gesetzentwurf keine unmittelbaren finanziellen Folgen.

## Erfüllungsaufwand

### Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Die Versicherten der gesetzlichen Krankenversicherung werden durch die Abführung der Zusatzbeiträge im Quellenabzug von einem erheblichen jährlichen Zeit- und Sachaufwand entlastet. Darüber hinaus werden Beziehende von Arbeitslosengeld II, die in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind, durch die Einführung eines einheitlichen Versichertenstatus ab dem Jahr 2016 von Nachweispflichten im Zusammenhang mit der Prüfung der Familienversicherung durch die gesetzlichen Krankenkassen entlastet.

### Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Ein geringer einmaliger Umstellungsaufwand entsteht durch den Quellenabzug der Zusatzbeiträge für die Arbeitgeber, der in vielen Fällen bereits von den IT-Wartungsverträgen erfasst wird.

Durch die Abschaffung des bisher noch nicht durchgeführten, aber künftig ohne Gesetzesänderung zu erwartenden Sozialausgleichsverfahrens entfallen für Arbeitgeber insbesondere folgende Meldepflichten und Dialogverfahren:

- die Meldung bei Mehrfachbeschäftigung bzw. bei mehreren sozialversicherungspflichtigen Einnahmen des Beschäftigten zur Prüfung der Anspruchsberechtigung auf Sozialausgleich durch die Krankenkassen; hieraus ergibt sich eine Entlastung von ca. 3 Mio. Euro jährlich;
- die Verpflichtung der Arbeitgeber, im Beitragsnachweis den Betrag gesondert nachzuweisen, der ohne die Durchführung des Sozialausgleichs als Beitrag zu zahlen wäre;
- die Verarbeitung der Meldung der Krankenkasse, wenn aufgrund mehrerer beitragspflichtiger Einnahmen kein Sozialausgleich durchzuführen bzw. ein erhöhter Beitrag abzuführen wäre, sowie weitere Informationspflichten, die bei der Durchführung des Sozialausgleichs besonderer Mitgliedergruppen angefallen wären (unständig Beschäftigte, Beschäftigte, bei denen der Sozialausgleich nur unvollständig ausgeführt werden kann).

Entlastungen ergeben sich durch den Wegfall der monatlichen Meldungen bei angenommenen Mehrfachbeschäftigten in der Gleitzone und bei Überschreitung der Beitragsbemessungsgrenzen in Höhe von rund 22,395 Mio. Euro pro Jahr.

### Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Es entsteht ein Erfüllungsaufwand für Gutachten in Höhe von 244 500 Euro, die das Bundesversicherungsamt im Zusammenhang mit der Weiterentwicklung des Morbi-RSA in Auftrag zu geben hat. Dem Bundesversicherungsamt entsteht ein derzeit nicht bezifferbarer Erfüllungsaufwand durch die Durchführung des Einkommensausgleichs sowie die satzungsrechtliche Genehmigung von Zusatzbeiträgen, dem ein Entfall von Erfüllungsaufwand durch die Abschaffung des Sozialausgleichs gegenübersteht. Der dem Bundesversicherungsamt entstehende Erfüllungsaufwand wird vollständig aus den Einnahmen des Gesundheitsfonds gedeckt.

Die Krankenkassen werden durch die Abführung der Zusatzbeiträge im Quellenabzug von einem Personalaufwand je Mitglied von 13 Minuten, insgesamt in Höhe von ca. 500 Mio. Euro und einem Sachaufwand von rund 100 Mio. Euro entlastet. Die Krankenkassen werden durch den Wegfall der monatlichen Meldungen bei angenommenen Mehrfachbeschäftigten in der Gleitzone und bei Überschreitung der Beitragsbemessungsgrenzen von rund 8,709 Mio. Euro pro Jahr entlastet.

Durch die Abschaffung des Sozialausgleichsverfahrens entfallen verschiedene laufende Meldepflichten und Dialogverfahren für die Rentenversicherungsträger, die Bundesagentur für Arbeit, die Künstlersozialkasse und die Krankenkassen (Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft). Der erheblichen Verwaltungsentlastung stehen Umstellungsaufwände gegenüber, bei der Bundesagentur für Arbeit in Höhe von rund 400 000 Euro.

Bei den genannten Sozialversicherungsträgern und der Künstlersozialkasse entstehen geringe einmalige Umstellungsaufwände durch den Quellenabzug der Zusatzbeiträge und für die Einrichtung entsprechender Dialogverfahren; bei der Bundesagentur für Arbeit fällt ein Umstellungsaufwand von 300 000 Euro an. Laufender Erfüllungsaufwand entsteht durch die Berücksichtigung geänderter Zusatzbeiträge.

Infolge der Rechtsvereinfachung bei der gesetzlichen Kranken- und sozialen Pflegeversicherung für Beziehende von Arbeitslosengeld II fällt ein einmaliger Umstellungsaufwand für die Bundesagentur für Arbeit in Höhe von 1,2 Mio. Euro und für die zugelassenen kommunalen Träger von rund 150 000 bis 200 000 Euro an.

Bezogen auf die Jobcenter entstehen Entlastungen durch die Rechtsvereinfachung bei der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung der Beziehenden von Arbeitslosengeld II in einer nur grob abschätzbaren Größenordnung von rund 26 Mio. Euro pro Jahr.

Unter Zugrundelegung der Annahme, dass sich der Aufwand der gesetzlichen Krankenkassen durch die entfallende Prüfung des Vorrangs der Familienversicherung in vergleichbarem Umfang wie bei den Jobcentern reduziert, ist von einer Entlastung in Höhe von 3,3 Mio. Euro pro Jahr auszugehen; der einmalige Umstellungsaufwand für die Krankenkassen aufgrund der Pauschalierung der Beiträge für die Beziehenden von Arbeitslosengeld II bewegt sich in ähnlicher Größenordnung wie bei der Bundesagentur für Arbeit und den zugelassenen kommunalen Trägern.

Geringer Erfüllungsaufwand ergibt sich für die Spitzenverbände der Sozialversicherungsträger durch die Anpassung der Beitragsnachweisgrundsätze.

Durch die Gründung des Instituts für Qualitätssicherung und Transparenz im Gesundheitswesen entstehen der gesetzlichen Krankenversicherung zusätzliche jährliche Ausgaben im geschätzten unteren einstelligen Millionenbereich. Die Kosten des neuen Instituts werden ab dem Zeitpunkt, ab dem es die bisherigen sowie einige neue Aufgaben zur wissenschaftlichen Unterstützung der Qualitätssicherung erfüllt, auf insgesamt bis zu 14 Mio. Euro jährlich geschätzt. Grundlage der Schätzung sind die Erfahrungen mit der Gründung und den Kosten des Instituts für Qualität und Wirtschaftlichkeit im Gesundheitswesen sowie mit dem bisher beauftragten Qualitätsinstitut.

Beim Gemeinsamen Bundesausschuss entsteht durch die Einrichtung des Instituts ein einmaliger Umstellungsaufwand für die Stiftungsgründung und den Institutsaufbau in Höhe von geschätzt rund 215 000 Euro. Diesem steht der Wegfall des Erfüllungsaufwands für die nach geltendem Recht regelmäßig notwendige und sehr aufwändige europaweite Neuausschreibung und Vergabe der Institutsaufgaben in Höhe von jährlich 100 000 Euro gegenüber. Der Erfüllungsaufwand durch die Umsetzung neuer Aufgaben des Instituts ist wegen der notwendigen Vorfestlegungen des Gemeinsamen Bundesausschusses derzeit nicht quantifizierbar.

### **Weitere Kosten**

Kosten, die über die oben aufgeführten Kosten und Erfüllungsaufwände hinausgehen, entstehen durch den Gesetzentwurf nicht. Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

**Der Haushaltsausschuss hält den Gesetzentwurf mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für mit der Haushaltslage des Bundes vereinbar.**

Die Finanzplanung des Bundes für die Folgejahre ist entsprechend fortzuschreiben.

Dieser Bericht beruht auf der vom federführenden Ausschuss für Gesundheit vorgelegten Beschlussempfehlung.

Berlin, den 4. Juni 2014

**Der Haushaltsausschuss**

**Dr. Gesine Löttsch**  
Vorsitzende und  
Berichterstatterin

**Petra Hinz (Essen)**  
Berichterstatterin

**Helmut Heiderich**  
Berichterstatter

**Ekin Deligöz**  
Berichterstatterin





